

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 81

FREITAG, DEN 17. OKTOBER

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Ausgleich der von den Krankenhäusern zu erhebenden Ausgleichsbeträge	1969	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ellernreihe –	1974
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1969	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kuehnstraße –	1974
Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung	1969	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Martensallee –	1974
Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil Wilhelmsburg – nördlich Mengestraße, nordwestlich Dratelnstraße 25 –	1973	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Scharbeutzer Straße –	1975
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bahrenfeld 78 „Taşköprüstraße“	1973		

BEKANNTMACHUNGEN

Ausgleich der von den Krankenhäusern zu erhebenden Ausgleichsbeträge

Die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration stellt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zum Ausgleich der von Krankenhäusern zu erhebenden Ausbildungszuschläge (Ausbildungszuschlagsverordnung) vom 28. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 113) fest, dass ein Ausgleichsfond im Sinne des § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) für das Jahr 2026 nicht zustande gekommen ist und der Ausgleich für dieses Jahr nach § 17a Absatz 9 KHG in Verbindung mit der Ausgleichszuschlagsverordnung erfolgt.

Hamburg, den 2. Oktober 2025

Die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
– Amt für Gesundheit –

Amtl. Anz. S. 1969

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ausgestellte Dienstausweis für Frau Susanne Lorenz, Ausweisnummer 0090, Ausstellungsdatum 23. Juli 2025, gültig

bis 31. Juli 2030, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 8. Oktober 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1969

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung

1. Zielsetzung, Zweck und Rechtsgrundlage
- 1.1 Zielsetzung, Gegenstand der Förderung und Zweck

Mit der „Active City-Strategie“ hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die konkrete, sportpolitische Ausrichtung der nächsten Jahre festgelegt. Im Zielbild der Active City mit aktiven Hamburgerinnen und Hamburgern spiegelt sich das Selbstverständnis Hamburgs – einer Stadt, die sich immer mehr auch über den Sport in seiner gesamten Ausprägung, über Bewegung und Aktivität definiert – wider. Hamburg ist eine Stadt, in der die Menschen sportbegeistert und sportlich aktiv sind, in der der Sport im

Stadtbild präsent ist und sowohl das Lebensgefühl als auch die Lebensqualität entscheidend prägen. Menschen, die noch nicht sportlich aktiv sind, sollen für den Sport gewonnen und begeistert werden. Darüber hinaus werden Sport und Bewegungsförderung als politische Querschnittsaufgabe und der Gesundheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger dienend verstanden. Sport soll nicht nur an der Spitze, sondern auch in der Breite gefördert werden. Die Zielsetzung der Sportförderung ergibt sich somit aus der „Active City-Strategie“.

Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Behörde für Inneres und Sport vorhabenbezogene Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Für Maßnahmen und Projekte, die über die Förderprogramme des Hamburger Sportbundes (HSB) sowie des Hamburger Fußball-Verbandes (HFV) auf Grundlage des Vertrages zur Absicherung der Sportförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Sportfördervertrag) gefördert werden können, ist eine zusätzliche Förderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

Im Rahmen der allgemeinen Sportförderung sollen nach Möglichkeit die Ziele des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, die Verhinderung oder Beseitigung von Diskriminierung sowie die Förderung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit in angemessener Weise berücksichtigt werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß den Bestimmungen des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den fachlichen Nebenbestimmungen (N-Best-Bau) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Behörde für Inneres und Sport entscheidet im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung der Zuwendung.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können nur (rechtsfähige) Stellen außerhalb der Verwaltung sein. Hierzu zählen insbesondere eingetragene Vereine (z. B. Sportvereine und Sportfachverbände), privatrechtliche Stiftungen und Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs und gGmbHs).

Natürliche Personen (z. B. einzelne Sportlerinnen und Sportler) werden von der Behörde für Inneres und Sport im Rahmen der Allgemeinen Sportförderung grundsätzlich nicht gefördert.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen sollen darüber hinaus nur solchen Empfangenden bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Rege-

lungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Grundsatz

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung nur, wenn und soweit

- das Vorhaben nach Maßgabe der in Ziffer 1.1 beschriebenen Zielsetzungen unter sportfachlichen Gesichtspunkten förderungswürdig ist (Förderungswürdigkeit des Vorhabens),
- die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die in Ziffer 3.2 genannten Vorgaben, eingehalten werden (Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens) und
- die bzw. der Zuwendungsempfängende einen nach der Höhe der Zuwendung bemessenen Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vorhabens einsetzt (Ziffer 3.3).

3.2 Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche sportbezogenen Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen der Zustimmung der/des Produktgruppenverantwortlichen.

3.3 Eigenmittelanteil

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Deckung der Ausgaben für das Vorhaben einen Finanzierungsanteil aus Eigenmitteln erbringt. Hierunter zählen alle Geldleistungen, die die oder der Zuwendungsempfängende aus seinem Vermögen bereitstellt. Darunter fallen auch Mitgliedsbeiträge. Generierte Drittmittel (z. B. Eintrittsgelder oder Sponsoring-Einnahmen) sowie Eigenleistungen sind regelmäßig keine Eigenmittel, die ersatzweise erbracht werden können. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, in denen die Behörde für Inneres und Sport ein erhebliches Interesse feststellen kann, zulässig.

Der Eigenmittelanteil beträgt:

- 10 % bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu 30 000,00 Euro,
- 7,5 % bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu 100 000,00 Euro,
- 5 % bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu 500 000,00 Euro,
- 2,5 % bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von über 500 000,00 Euro.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart und -form

Zuwendungen werden grundsätzlich als Zuschuss für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung).

4.2 Finanzierungsart

Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des geförderten Vorhabens gewährt.

Die durch die Zuwendung nicht abgedeckten Ausgaben sind durch die/den Zuwendungsempfängende/n durch Eigenmittel- oder Drittmiteileinsatz zu decken (Ziffer 3.3). Die Regelfinanzierungsarten sind Fehlbedarfs¹⁾ oder Anteilsfinanzierung²⁾. Eine Festbetragsfinanzierung³⁾ wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

Zuwendungen zur Vollfinanzierung gewährt die Behörde für Inneres und Sport grundsätzlich nicht. Ausnahmen hiervon kommen nur dann in Betracht, wenn die Durchführung des Vorhabens nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg möglich ist und die Freie und Hansestadt Hamburg an der Förderung des Vorhabens ein herausragendes öffentliches Interesse hat. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Antragsteller an dem Vorhaben ein wirtschaftliches Interesse hat.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben der bzw. des Zuwendungsempfängenden.

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 46 LHO und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, zuwendungsfähig sind und die sich auf Maßnahmen des geförderten Vorhabens beziehen, die unter sportfachlichen Gesichtspunkten als förderungswürdig erscheinen und mit dem Zuwendungszweck im Einklang stehen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Nebenbestimmungen

In den Zuwendungsbescheid können zusätzlich zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den baufachlichen Nebenbestimmungen (N-Best-Bau) weitere für den jeweiligen Einzelfall geltende Nebenbestimmungen aufgenommen werden (vgl. Nummer 7.2 der VV zu § 46 LHO).

5.2 Besserstellungsverbot

Beträgt der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50000,00 Euro, übersteigen die Personalausgaben 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und werden die Gesamtausgaben der bzw. des Zuwendungsempfängenden (nicht projektbezogen betrachtet) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert, darf die bzw. der Zuwendungsempfängende ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

Höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

5.3 Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2017 gilt in Hamburg ausschließlich der bundesweit gültige Mindestlohn. Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg werden nach der Landeshaushaltsordnung nur gewährt, wenn die oder der Zuwendungsempfängende ihren Arbeitnehmerinnen bzw. seinen Arbeitnehmern mindestens den derzeit gültigen Mindestlohn zahlt.

5.4 Reisekosten

Reisekosten können im Rahmen der Projektförderung als förderungsfähig anerkannt werden. Die

Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten erfolgt auf Grundlage des Hamburgischen Reisekostengesetzes.

5.5 Publizitätspflicht

Die bzw. der Zuwendungsempfängende hat die Förderung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichte usw.) in angemessener Form darzustellen. Das dabei zu verwendende Logo und die zugehörige Gestaltungsrichtlinie werden von der Behörde für Inneres und Sport übermittelt.

Publikationen und sonstige Veröffentlichungen (Internetauftritt, Flyer, Plakate, Eintrittskarten usw.) sind der Behörde für Inneres und Sport mit jeweils einem Exemplar im Zuge des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

5.6 Erfolgskontrolle

Die bzw. der Zuwendungsempfängende hat für den Zuwendungszweck bestimmte Ziele und Kennzahlen zu erfüllen, die im Zuwendungsbescheid konkretisiert werden. Die geförderte Maßnahme wird anhand des Zielerreichungsgrades im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bewertet.

Wird die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet und/oder werden die zur Konkretisierung des Zuwendungszwecks vorgegebenen Ziele und Kennzahlenwerte nicht zu mindestens 85 % erreicht, kann die Behörde für Inneres und Sport den Zuwendungsbescheid (ganz oder teilweise) widerrufen.

5.7 Weitergabe der Zuwendung an Dritte

Die bzw. der Zuwendungsempfängende ist berechtigt, die Zuwendungsmittel an Dritte weiterzugeben, wenn eine entsprechende (vertragliche) Vereinbarung zwischen Erst- und Letzttempfängenden/m geschlossen wird. Die bzw. der Erstempfängende muss sicherstellen, dass die bzw. der Letzttempfängende die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides kennt (z. B. durch Übersendung einer Kopie des Bescheides). Sie bzw. er ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den/die Letzttempfängende/n verantwortlich und haftet für ihr/sein Fehlverhalten. Rückforderungsansprüche der Bewilligungsbehörde werden gegenüber der bzw. dem Erstempfängenden geltend gemacht.

¹⁾ Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die oder der Zuwendungsempfängende die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen (vgl. Nummer 4.2.2 VV zu § 46 LHO)

²⁾ Bei der Anteilsfinanzierung ist die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen (vgl. Nummer 4.2.1 VV zu § 46 LHO)

³⁾ Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen (vgl. Nummer 4.2.3 VV zu § 46 LHO)

6. Verfahren

6.1 Grundsatz

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung grundsätzlich nur auf fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Zuwendungen für fortlaufende Vorhaben werden grundsätzlich einmal jährlich auf Antrag für das kommende Kalenderjahr als Bewilligungszeitraum gewährt.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Form

Für den Antrag ist der auf hamburg-activecity.de/sportfoerderung hinterlegte Vordruck (Antragsformular Allgemeine Sportförderung) zu verwenden. Der Antrag ist zu richten an

Behörde für Inneres und Sport

Landessportamt

Schopenstehl 15, 20095 Hamburg.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der eine Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben enthält. Der Finanzierungsplan dient als Grundlage für die Bemessung der Zuwendung, der Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie das nach der Beendigung des Vorhabens durchzuführende Verwendungsnachweisverfahren.

6.2.2 Frist

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist der Behörde für Inneres und Sport spätestens vorzulegen

- bei fortlaufenden Vorhaben bis zum 15. Oktober eines Jahres für Zuwendungen für das folgende Kalenderjahr als Bewilligungszeitraum;
- bei einmaligen Vorhaben bis zum 15. Oktober des Vorjahres, wenn der Bewilligungszeitraum in das erste Halbjahr des folgenden Kalenderjahres fällt, und bis zum 15. April eines Jahres, wenn der Bewilligungszeitraum in das zweite Halbjahr des selben Kalenderjahres fällt.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme kann nur nach Prüfung noch vorhandener Haushaltsmittel erteilt werden.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie innerhalb von **zwei Monaten** nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Etwaige Überzahlungen sind der Behörde für Inneres und Sport unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

6.5.1 Grundsatz

Die bzw. der Zuwendungsempfängende hat der Behörde für Inneres und Sport innerhalb der im

Zuwendungsbescheid festgelegten formalen Anforderungen und Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ist die bzw. der Zuwendungsempfängende aus objektiv nachvollziehbaren Gründen an der Einhaltung der Frist gehindert, so hat sie/er bei der Behörde für Inneres und Sport rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

6.5.2 Form des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der zugrunde gelegten Antragskalkulation bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Ein Muster für den Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis kann auf hamburg-activecity.de/sportfoerderung eingesehen werden.

Der Sachbericht soll insbesondere auf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck und die in der Konkretisierung des Verwendungszwecks festgelegten Ziele eingehen. Der Verwendungsnachweis ist mit einer Erklärung der bzw. des Zuwendungsempfängenden zu versehen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, alle geltend gemachten Ausgaben notwendig und wirtschaftlich angebracht waren und die gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen der bzw. des Zuwendungsempfängenden übereinstimmen.

6.5.3 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde

Die Behörde für Inneres und Sport kann ergänzende Angaben zum Verwendungsnachweis fordern, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Behörde für Inneres und Sport kann auch die Vorlage von Belegen fordern oder weitergehende Prüfungen vor Ort vornehmen. Entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen wird die Behörde für Inneres und Sport turnusgemäß weitergehende Prüfungen durchführen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die baufachlichen Nebenbestimmungen (N-Best-Bau), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2028 gültig.

Weitere Hinweise sind unter hamburg-activecity.de/sportfoerderung einsehbar.

Hamburg, den 9. Oktober 2025

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1969

Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil Wilhelmsburg – nördlich Mengestraße, nordwestlich Dratelnstraße 25 –

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Entwidmung eines öffentlichen Weges bekannt gemacht:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegenen Wegeflächen nördlich Mengestraße (Flurstück 1619) und nordwestlich Dratelnstraße 25 (Flurstück 5390) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist rot gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.305, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 7. Oktober 2025

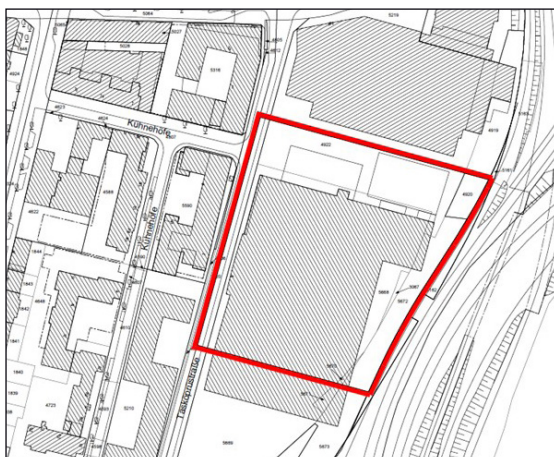
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1973

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bahrenfeld 78 „Taşkoprüstraße“

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 9), durchzuführen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bahrenfeld 78 „Taşkoprüstraße“



Umgrenzung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bahrenfeld 78 „Taşkoprüstraße“

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A01/24 vom 11. September 2025 (Amtl. Anz. Nr. 76 vom 26. September 2025 S. 1853) eingeleitet.

Das Plangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Bahrenfeld, Ortsteil 215, und wird wie folgt begrenzt:

Über das Flurstück 1820 (Taşkoprüstraße) – Nordgrenzen der Flurstücke 4922 und 4920 – Ostgrenzen der Flurstücke 4920 und 5672 – Südgrenzen der Flurstücke 5672, 5670 und 5668 der Gemarkung Ottensen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bahrenfeld 78 (Taşkoprüstraße) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von dringend benötigtem Wohnraum sowie Dienstleistungs-, Einzelhandels- und Gewerbenutzungen (insbesondere Produktion und Handwerk) geschaffen werden.

Das Konzept sieht eine maximal siebengeschossige Bebauung mit 426 Wohneinheiten (WE), einer grünen Innenhofstruktur, Dienstleistungs-, gewerbliche (insbesondere Produktion und Handwerk) und Einzelhandelsnutzungen, mit einer dem Plangebiet dienenden Nahversorgung, in den Erdgeschosszonen vor.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Im Verfahren wird weiterhin von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bahrenfeld 78 (Taşkoprüstraße) ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelbar. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 BauGB, welcher die Planung konkretisiert. Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Bahrenfeld 78 „Taşkoprüstraße“ (Planzeichnung, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan [VEP] sowie Freiflächenplan) sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, Fachgutachten und Informationen wird in der Zeit **vom 27. Oktober 2025 bis einschließlich 26. November 2025** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) zu den Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, Raum 324, III. Obergeschoss, 22765 Hamburg, in Papierform öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme über die zuvor genannten Öffnungszeiten hinaus, ist eine

telefonische Terminabsprache unter 040/4 28 11 - 6042 oder -6014 oder per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de erforderlich.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) über „Bauleitplanung online“ unter <https://bauleitplanung.hamburg.de> übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/4 28 11 - 6042 oder -6014 sowie per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/altona/themen/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplanentwurf-bahrenfeld-78-979726>

abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link: <https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp>

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/altona/bezirksamt/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung-51122>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 7. Oktober 2025

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1973

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ellernreihe –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Verbreiterungsfläche Ellernreihe (Flurstück 11096 [344 m²]), zwischen Rückhaltebecken und Sportanlage ver-

laufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1974

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kuehnstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Jenfeld, Ortsteil 512, belegenen Verbreiterungsflächen Kuehnstraße (Flurstücke 3658 teilweise, 3509 [27 m²], 3790 [18 m²] und 3795 [12 m²]), vor Haus Nummern 135, 160 bis 162 und vor Nummer 178 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 9. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1974

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Martensallee –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegenen Eckabschrägungen Martensallee (Flurstück 1242 teilweise), Höhe Tonndorfer Hauptstraße und Rahlaukamp liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 9. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1974

**Widmung von Wegeflächen im Bezirk
Wandsbek – Scharbeutzer Straße –**

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegenen Verbreiterungsflächen Scharbeutzer Straße (Flurstücke

347 teilweise und 7073 [3 m²]), Ecke Rahlstedter Weg liegend und vor Haus Nummer 36 sowie Nummern 45 bis 49 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 9. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1975

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Betrieb zweier forensischen Stationen
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz beabsichtigt im Auftrag der Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration (Sozialbehörde), Amt für Gesundheit als Auftraggeber (AG) den Abschluss eines Vertrages über den Betrieb bis zu zweier forensisch-psychiatrischer Stationen zur Unterbringung und Versorgung nach §126a StPO einstweilig Untergebrachter in den Räumen des Zentralkrankenhauses der Untersuchungsanstalt Hamburg (Holstenglacis 3 in 20355 Hamburg).
Als Auftragnehmer kommen Betreiber klinischer Akutpsychiatrien sowie ambulante Anbieter psychiatrischer Versorgungsleistungen mit forensischer Vorerfahrung in Betracht.
Ort der Leistungserbringung:
20355 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2026 bis: 31. Dezember 2027
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/b6657ee9-2b17-4153-960d>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30. Oktober 2025, 11.00 Uhr
Bindefrist: 31. Dezember 2025 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 40/60
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen

Hamburg, den 30. September 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1221

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
+49 40428001429
+49 40427943264
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Versorgung der Angehörigen der Feuerwehr Hamburg (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) mit Dienstkleidung, Schutzkleidung sowie Schutzausrüstung und Jugendfeuerwehrbekleidung. In einem offenen europaweiten Vergabeverfahren wird ein zuver-

lässiger Partner gesucht, der diese Leistung über sechs Jahre mit gleichbleibend hoher Qualität erbringen kann.

Ort der Leistungserbringung:
20539 Feuerwehr Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Juli 2026 bis: 30. Juni 2032
Siehe beigefügten Vermerk zur Laufzeit
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/5ea36dc5-298a-49cc-b541-201c43bd72bc>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
30. Oktober 2025, 12.00 Uhr
Bindefrist: 1. Juni 2026
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 25/75

Hamburg, den 7. Oktober 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1222

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 140-25 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Sporthalle nach Wasserschaden
Müssenredder 59 in 22399 Hamburg
Bauftrag: Müssenredder 59 – Sportboden
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 235.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Dezember 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
28. Oktober 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1223

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 159-25 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erneuerung Dachabdichtung
Ernst-Henning-Straße 20 in 21029 Hamburg
Bauftrag: Ernst-Henning-Straße 20 – Dachabdichtung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 228.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Dezember 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
28. Oktober 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1224

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 157-25 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Außenanlagen und Siele
Eibenkamp 1 in 22559 Hamburg

Bauauftrag: Eibenkamp 1 – GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 489.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. März 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1225

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 160-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau 2-Feldhalle Gymnasium Bondenwald
Bondenwald 14b in 22435 Hamburg

Bauauftrag: Bondenwald 14b – Gebäudeautomation

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 72.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Januar 2026;
Fertigstellung ca. November 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1226

Öffentliche Ausschreibung**Verfahren: FB 2025001697 – Sicherheitsdienstleistungen im Hamburg Service vor Ort, Standort City Einwohner- und Ausländerangelegenheiten (Kühnehöfe)****Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):
Mit der webbasierte Ausschreibungslösung e-Vergabe* wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und Angebotseinreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die e-Vergabe ist DSGVO konform.
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Finanzbehörde – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Sicherheitsdienstleistungen für den Hamburg Service vor Ort – Standort City, Einwohner- und Ausländerangelegenheiten (Bedarfsstelle) im Objekt Kühnehöfe 12, 22761 Hamburg, für die Zeit ab 1. März 2026 bis einschl. 29. Februar 2028 zzgl. der zweimaligen Option der Verlängerung um jeweils ein Jahr bis 28. Februar 2029 bzw. 28. Februar 2030.
Ort der Leistungserbringung: 22761 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 1. März 2026 bis: 29. Februar 2028

Danach verlängert er sich zweimalig um ein weiteres Jahr bis zum 28. Februar 2029 bzw. bei der erneuten Verlängerung bis zum 28. Februar 2030, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/46f64a43-7fd2-413f-bc8e-f76ef953784c>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
4. November 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 28. Februar 2026
- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
siehe Leistungsbeschreibung
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
Gemäß Ziffer 1.8 der Leistungsbeschreibung sind die nachfolgenden Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:
 - vollständig ausgefüllt Eignungsvordruck,
 - 3 Referenzen,
 - Nachweis gemäß DIN 77200 über Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen,
 - Besichtigungsbestätigung
 - wenn zutreffend: Eigenerklärung Bietergemeinschaft,
 - sowie sämtliche weiteren Anlagen und Eingabefelder in der e-Vergabe.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018:
Einfache Richtwertmethode
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:
Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 29. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1227

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 344-25 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau 2 .BA, Grundschule Isestraße
Isestraße 144-146 in 20149 Hamburg

Bauftrag: Isestraße 144-146 – Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 233.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Januar 2026;
Fertigstellung ca. Februar 2026

Schlussfrist für die Einreichung der Angebote:
30. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-
lichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 30. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1228

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausplatz 1
21073 Hamburg
Deutschland
+49 40115
+49 40428712538
bezirksamt@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21075 Hamburg-Harburg
- f) Maßnahme: Entschlammungsmaßnahme
Leistung: Entschlammung RHB Langenbek

Vergabe-Nr.: **BAH VOB ÖA 63/2025**

Entschlammung RHB Langenbek

Im Hamburger Stadtteil Langenbek des Bezirks Har-
burg soll das ursprüngliche Gewässerprofil des Regen-
rückhaltebeckens Langenbek (RHB Langenbek) durch
Entschlammung wieder hergestellt werden. Hierfür ist
die Entnahme von rd. 386 m³

Sediment (in-situ) erforderlich. Gemäß § 39 ff. Wasser-
haushaltsgesetz (WHG) handelt es sich um eine Unter-
haltungsmaßnahme. Das RHB Langenbek ist zwischen
der Winsener Straße und Krönenburg, östlich

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Entfällt
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfü-
gung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/de8dedc3-b668-4c36-af7d-abe07795f7ae>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden
ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt
gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im
verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit kor-
rekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzu-
reichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunter-
nehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf
gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Anga-
ben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt
vorzulegen.
- o) 30. Oktober 2025, 11.00 Uhr
28. November 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<https://bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 30. Oktober 2025, 11.00 Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auf-
tragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende
Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungs-
nachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins
für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog.
Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesonder-
tes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vor-
läufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärun-
gen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der
Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der
engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen
durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigun-
gen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung wei-
tere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines

Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4

Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Tel.: +49 40428713490
<https://www.hamburg.de/harburg/>

Hamburg, den 9. Oktober 2025

Das Bezirksamt Harburg

1229

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 40/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 20. Januar 2026, 9.30 Uhr**, 224, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eimsbüttel Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 6799/100.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 6, Blatt 7647 BV 1 an Grundstück Gemarkung Eimsbüttel, Flurstück 2203, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Rellinger Straße 53, 623 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Eigentumswohnung (Wohnfläche etwa 72,35 m²) im II. Obergeschoss links (3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Speisekammer und 1 Balkon) sowie 2 Bodenräume. Das Gebäude (Baujahr etwa 1902/1903) umfasst 16 Einheiten und ist denkmalgeschützt. Die Wohnung wird eigengenutzt. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt.

Verkehrswert: 485.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertei-

lung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Oktober 2025

Das Amtsgericht, Abt. 71
1230

Terminsbestimmung:

802 K 50/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2026, 10.00 Uhr**, E.005, Sitzungssaal (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Erbbau-recht, eingetragen im Grundbuch von Bergstedt Blatt 5144, an dem im Grundbuch von Bergstedt Blatt 5130 eingetragenen Grundstück Gemarkung Bergstedt, Flurstück 4275, Wirtschaftsart und Lage Waldfläche Zur Haidkoppel, südlich Zur Haidkoppel 5, 4.271 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Es handelt sich um ein Erbbaurecht an einer etwa 375 m² großen Gewerbehalle mit einer Restlaufzeit von etwa 57 Jahren. Sie entspricht den Anforderungen eines Gartenbaubetriebs und wird als solches genutzt. Der jährliche Erbbauzins beträgt 21.525,84 Euro. Das Grund-

stück, auf dem sich das Erbbaurecht befindet, ist 4.271 m² groß.

Verkehrswert: 1.580.000,- Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.008, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/4 28 63-67 95 oder -67 98, Telefax 040/4 27 98-34 11, eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich. Auskünfte darüber, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung erteilt wird, z.B. die Vorlage eines Nutzungskonzepts, erteilt die Grundstückseigentümerin HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. Kellergeschoss, Wexstraße 7, 20355 Hamburg.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver-

fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Oktober 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 1231

Terminsbestimmung:

902 K 11/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Januar 2026, 10.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Raum 1.01, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Uhlenhorst Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 291/10000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Bodenraum, SE-Nummer 27, Blatt 6803 BV1 an dem Grundstück Gemarkung Uhlenhorst, Flurstück 1235, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Humboldtsstraße 106, 106a, 106b, 108a, 108b (Objekt belegen in Nummer 108a, I. Obergeschoss, links), 1.071 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Es handelt sich um eine Etagenwohnung im I. Obergeschoss eines nicht unterkellerten Mehrfamilienhauses nebst Bodenraum (postalische Anschrift: Humboldtsstraße 108a, 22083 Hamburg). Die Wohnungsgröße beträgt 41 m² und ist aufgeteilt in 2 Zimmer, Küche, Sanitär- und Flur-/Nebenflächen. Das Haus umfasst insgesamt 6 Wohneinheiten. Ursprungsbaujahr: 1890. Die Wohnung ist zum Stichtag des Gutachtens laut Auskunft des WEG-Verwalters nicht vermietet und nicht genutzt. Dem Gutachter wurde eine Innenbesichtigung der Wohnung nicht ermöglicht.

Verkehrswert: 170.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Informationen und den kostenloser Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Oktober 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902 1232

Terminsbestimmung:

541 K 4/25. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 5. Dezember 2025, 9.30 Uhr**, Raum 18, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Osdorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 424/100.000, Sondereigentums-Art Wohnung nebst Abstellraum, SE-Nummer 62, Blatt 6682 BV 1 an Grundstück Gemarkung Groß-Flottbek, Flurstück 2749, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Julius-Brecht-Straße 7, 5.480 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine etwa 33 m² große 1-Zimmer Wohnung im V. Obergeschoss eines etwa 20-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses/Hochhauses; Baujahr etwa 1967. Im Übrigen wird auf das Sachverständigen-gutachten Bezug genommen.

Verkehrswert: 120.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Oktober 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 1233

Terminsbestimmung

616 K 4/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Dezember 2025, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal B 0.04, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1 (Haus B), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Marmstorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 5/10, Sondereigentums-Art sämtliche Räume des im südlichen Gebäudeteil im Erdgeschoss sowie im Obergeschoss einschließlich Spitzboden befindlichen Räume, SE-Nummer 2, Blatt 4448 an Grundstück Gemarkung Marmstorf, Flurstück 403, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Eißendorfer Grenzweg 84, 497 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die leerstehende Wohnung ist im südlichen Gebäudeteil im Erdgeschoss sowie im Obergeschoss und im Spitzboden des ursprünglich im Jahre 1932 errichteten Gebäudes Eißendorfer Grenzweg 84, 21077 Hamburg (Zweifamilienhaus, teilunterkellert, 1-geschossig mit ausgebautem Dach-/Obergeschoss in Massivbauweise) belegen und hat eine Größe von etwa 125,97 m² (Erdgeschoss: offener Wohn-/Küchenbereich, WC, Diele; Obergeschoss: Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Abstellraum, WC, Flur). Innenausbau modernisierungsbedürftig. Hinsichtlich des Gemeinschaftseigentums bestehen Nut-

zungsvereinbarungen zwischen den Eigentümern.

Verkehrswert: 270.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Oktober 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1234

Terminsbestimmung

616 K 5/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Dezember 2025, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal B 0.04, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1 (Haus B), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Marmstorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 5/10, Sondereigentums-Art sämtliche Räume der im nördlichen Gebäudeteil im Erdgeschoss befindlichen Wohnung, SE-Nummer 1, Blatt 4447 an Grundstück Gemarkung Marmstorf, Flurstück 403, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Eißendorfer Grenzweg 84, 497 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Die eigengenutzte Wohnung ist im nördlichen Gebäudeteil im Erdgeschoss des ursprünglich im Jahre 1932 errichteten Gebäudes Eißendorfer Grenzweg 84, 21077 Hamburg (Zweifamilienhaus, teilunterkellert, 1-geschossig mit ausgebautem Dach-/Obergeschoss in Massivbauweise) belegen und hat eine Größe von etwa 56,92m² (Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Küche, WC, Diele, Abstellraum). Hinsichtlich des Gemeinschaftseigentums bestehen Nutzungs-

vereinbarungen zwischen den Eigentümern.

Verkehrswert: 160.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Oktober 2025

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1235

1984

Freitag, den 17. Oktober 2025

Amtl. Anz. Nr. 81

Sonstige Mitteilungen

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VgV VV 084-25 MR**

Verfahrensart:

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von Sofortmaßnahmen an diversen Standorten für Hochschulimmobilien, Großsportanlagen sowie Sonderimmobilien in Hamburg – Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an §§ 2 & 3 AHO Heft Nr. 9

Leistung:

Die GMH | Gebäudemanagement Hamburg (GMH), hier die Projektentwicklung, betreut für die Freie Hansestadt Hamburg die Entwicklung sowie den Bau und Betrieb von Sport- und Sonderimmobilien. Die GMH betrachtet Immobilien ganzheitlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Bauinvestitions- und Betriebskosten. Dabei verfolgt die GMH die Umsetzung der Klimaschutzziele der FHH genauso wie die Anforderungen zur Barrierefreiheit und die besonderen Interessen der Nutzer.

In dieser Tätigkeit wurde GMH mit der Umsetzung von Projektsteuerungs- und Projektleistungsleistungen für Sofortmaßnahmen im Bereich Hochschulbau und Großsportanlagen an unterschiedlichen Standorten in Hamburg beauftragt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 11.100.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
24 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. November 2025, 14.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Hamburg, den 12. Oktober 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1236